Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth vom 1. September 2011

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011)

I.d.F. der Änderungssatzung vom

27. Juli 2012 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 8. August 2012)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung 2
§ 2 Zweck 2
§ 3 Aufgaben 2
§ 4 Benutzung 3
§ 5 Verhalten bei Benutzung 4
§ 6 Ausleihe 4
§ 7 Leihfristen 4
§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung 5
§ 9 Vervielfältigung 6
§ 10 Handschriften, Sondersammlungen 6
§ 11 Benutzungsordnung 6
§ 12 Gebühren 6
§ 13 Inkrafttreten 7

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

[1]Die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth (ehemals Stadtbibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. [2]Sie ist dem Stadtarchiv angegliedert.

§ 2 Zweck

(1) [1]Die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Förderung der örtlichen Kulturpflege. [2]Darüber hinaus steht die Bibliothek der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

(2) Sie ist zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse, Handschriften, Tonträger und andere Medien aus und über Fürth soweit nicht das Stadtarchiv zuständig ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Bibliothek obliegt es,

1. Werke aus ihrem Bestand zur Benutzung in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb auszuleihen
2. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln
3. Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien und dem Bestand zu erteilen
4. Vervielfältigungen herzustellen
5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Der Bestand besteht aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften und Sondersammlungen, soweit diese nicht dem Stadtarchiv zugeordnet sind.

§ 4 Benutzung

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist jeder Person möglich, die in § 2 Abs. 1 genannte Zwecke verfolgt.

(2) Die Bibliothek erhebt Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Stadtarchivs mit wissenschaftlicher Bibliothek.

(3) Die Leitung des Stadtarchivs kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

(4) [1]Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. [2]Jeder neue Benutzende hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Benutzerausweis zu beantragen. [3]Die Bibliothek ist zur Sicherung der Bestände befugt, den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen und dergleichen vorzeigen zu lassen, soweit deren Mitnahme nicht untersagt ist.

(5) [1]Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen gebührenpflichtigen und nicht übertragbaren Benutzerausweis mit einer Geltungsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tage der Ausstellung und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. [2]Er ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert, bei Rückgabe der Medien nach Aufforderung, vorzuzeigen. [3]Die Bibliothek ist berechtigt zu Kontrollzwecken die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. [4]Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. [5]Geht der Benutzerausweis verloren, so ist das der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. [6]Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kann von einer Sicherheitsleistung abhängig sein, wenn eine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung nicht gegeben scheint. [7]Die Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden bei Personen ohne erkennbaren festen Wohnsitz in Fürth und Umgebung oder bei vorübergehendem Aufenthalt in Fürth und Umgebung. [8]An die Stelle einer Sicherheitsleistung kann auch eine Bürgschaft treten.

(6) [1]Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Angaben des gesetzlichen Vertreters werden zu Zwecken der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. [2]Die Datenerhebung ist zur Aufgabenerfüllung erforderlich und erfolgt nur zu diesem Zweck. [3]Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth die elektronische Datenverarbeitung ein.

(7) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes eine gebührenpflichtige, einmalige Ausleihe möglich.

(8) [1]Der Ausweis berechtigt auch zur Benutzung des Stadtarchivs. [2]Die Bestände des Lesesaals können ohne Benutzungsausweis eingesehen werden.

(9) [1]Die Benutzung der Bibliothek ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. [2]Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten bei Benutzung

[1]Die Benutzenden sind angewiesen, sich bei Benutzung in den Räumen so zu verhalten, dass niemand anderes behindert oder belästigt wird. [2]Das gilt auch beim Einsatz technischer Geräte. [3]Die Benutzung technischer Geräte muss vorab genehmigt werden. [4]Zum Schutz des Bibliotheksgutes ist es untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken. [5]Taschen, Mappen, Mäntel, Jacken, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. [5]Das Benutzen von Mobiltelefonen und Kameras im Lesesaal ist verboten. [6]Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. [7]Desweiteren gilt § 11 der Archivsatzung des Stadtarchivs Fürth auch für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Bestände.

§ 6 Ausleihe

(1) Bücher und Zeitschriften und andere Medien können gegen Ausstellung eines Leihscheines ausgeliehen werden, soweit konservatorische oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Verliehene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.

(3) Nicht ausgeliehen werden

1. Bestände, die im Lesesaal dauerhaft verwahrt sind (Präsenzbestände)
2. Bücher, die vor 1900 erschienen sind
3. gefährdete oder besonders zu schonende Bestandteile
4. wertvolle oder schwer zu ersetzende Bestandteile
5. Handschriften und Teile der Sondersammlungen.

(4) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können von anderen einschlägigen Bibliotheken per Fernleihe entliehen und nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und andere Medien zwei Wochen.

(2) [1]In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek abweichende Regelungen treffen. [2]Ein Werk kann mit Begründung auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden. [3]Nicht mehr benötigte Werke sollten bereits vor Ablauf der Leihfrist

zurückgegeben werden. [4]Werden die Leihgaben innerhalb der vereinbarten Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin.

(3) [1]Die Leihfrist kann auf Antrag und vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. [2]Auf Verlangen ist dabei der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen.

(4) [1]Ausgeliehene Gegenstände können vorbestellt werden. [2]Die Bestellenden werden benachrichtigt, sobald der Gegenstand vorliegt. [3]Dieser wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

(5) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden, falls der Umfang der verliehenen Bestände dies erforderlich macht.

(6) [1]Für die auswärtige Benutzung werden Bestandteile nach den Bestimmungen des bayerischen, deutschen und internationalen Leihverkehrs versandt. [2]Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzungsauflagen und -einschränkungen zu erlassen.

§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

(1) [1]Die benutzenden Personen haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Bibliothek benutzten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. [2]Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Unterstreichungen, Berichtigen von Fehlern sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

(2) [1]Die benutzenden Personen haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. [2]Wird dies unterlassen, so wird vermutet, dass diese das Werk in unbeschadetem Zustand erhalten haben.

(3) [1]Der Verlust ausgeliehener Werke ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. [2]Leihgaben, die nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren.

(4) Entliehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) [1]Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen/die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. [2]Die Höhe des Schadenersatzes und die Art des Ersatzes bestimmt die Bibliothek. [3]Die Höhe des Schadenersatzes wird im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens festgelegt. [4]Pauschal zu ersetzen sind die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung von Ersatzmedien notwendig sind.

(6) [1]Die Haftung der Stadt Fürth wird – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. [2]Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Bestandsteilen ergeben. [3]Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen Benutzerinnen/Benutzer.

§ 9 Vervielfältigung

(1) [1]Die Bibliothek fertigt auf Antrag fotographische Reproduktionen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. [2]Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzenden allein verantwortlich.

(2) Die Bibliothek kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

§ 10 Handschriften, Sondersammlungen

Über die Benutzung von Handschriften und Exemplaren der Sondersammlung wird im Einzelfall entschieden.

§ 11 Benutzungsordnung

(1) Die Dienststellenleitung kann weitergehende Anordnungen für die Benutzung erteilen.

(2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Dienststellenleitung verstößt, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(3) Die Bibliothek kann den Ausschluss von der Benutzung anderen Bibliotheken mitteilen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres regelt, gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadtarchivs Fürth.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der Bibliothek und darin in Anspruch genommene Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Fürth vom 14. Mai 1997 außer Kraft.